

Benutzungsordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

für die Sitzungs- und Ausstellungsräume
im Rathaus

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Sitzungssaal E01 sowie die Sitzungsräume E02 und E10, nachstehend Sitzungsräume genannt, sind vorrangig für die Sitzungen der städtischen Gremien, der Fachämter und der Arbeits- und Projektgruppen der Stadtverwaltung bestimmt. Das Foyer und der Georg-Hieronymi-Saal, nachstehend Ausstellungsräume genannt, stehen grundsätzlich für städtische Ausstellungen und städtische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Räume können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit mit der Inanspruchnahme eine Förderung der Gemeinschaftspflege sowie des kulturellen, sozialen und politischen Lebens der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

§ 2 Antrag

- (1) Die Inanspruchnahme von Räumen nach § 1 Abs. 2 ist grundsätzlich mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei dem Haupt- und Personalamt schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:
 - Art der Veranstaltung
 - Termin, Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Inanspruchnahme technischer Einrichtungen
 - gewünschte Sitzordnung
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters/der Veranstalterin und des/der verantwortlichen Leiters/in der Veranstaltung
- (2) Ausnahmen von der Schriftform gelten für die Sitzungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Gruppierungen.

§ 3 Benutzungsvorschriften

- (1) Die Sitzungs- und Ausstellungsräume dürfen durch Dritte nur zu dem jeweils genehmigten Zweck, während der vereinbarten Benutzungszeit und grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen werden die Sitzungs- und Ausstellungsräume für Dritte grundsätzlich nicht bereitgestellt.
- (2) Das Inventar und die technischen Anlagen/Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den vom Magistrat beauftragten oder ermächtigten Personen bedient werden. Die Räume und ihre Einrichtung (Möbiliar, Technik u.a.) sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Der/die verantwortliche Leiter/in hat das Ende der Veranstaltung dem/der vom Magistrat beauftragten Bediensteten anzuzeigen und entstandene Schäden an städtischem Eigentum zu melden.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Sitzungssaales E01 sind verschiedene Sitzordnungen gemäß Anlage 2 - 5 möglich. Rauchen ist nicht erlaubt. Eine Bewirtschaftung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sitzungs- und Ausstellungsräume gemäß § 1 Abs. 2 werden die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte je Stunde bzw. Tag berechnet. Die Entgelte sind 14 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Die Benutzung der Räume ist für Oberurseler politische Parteien, Institutionen, Vereine und Verbände, Bürgergruppen, Firmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einzelpersonen entgeltfrei, sofern kein Eintritt oder Unkostenbeitrag erhoben wird. Im übrigen kann auf Entgelt verzichtet werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Haftung

- (1) Der/die Veranstalter/in haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung entstehen, soweit die Schäden nicht von städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Auf Verlangen ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und/oder eine Kautions zu hinterlegen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen an den vom Veranstalter /von der Veranstalterin bzw. von Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Sachen. Sie haftet auch nicht für eventuelle Schäden, die durch den Ausfall von Nutzungszeiten entstehen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht üben die vom Magistrat beauftragten Bediensteten aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 18.05.1992 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 10.12.1998

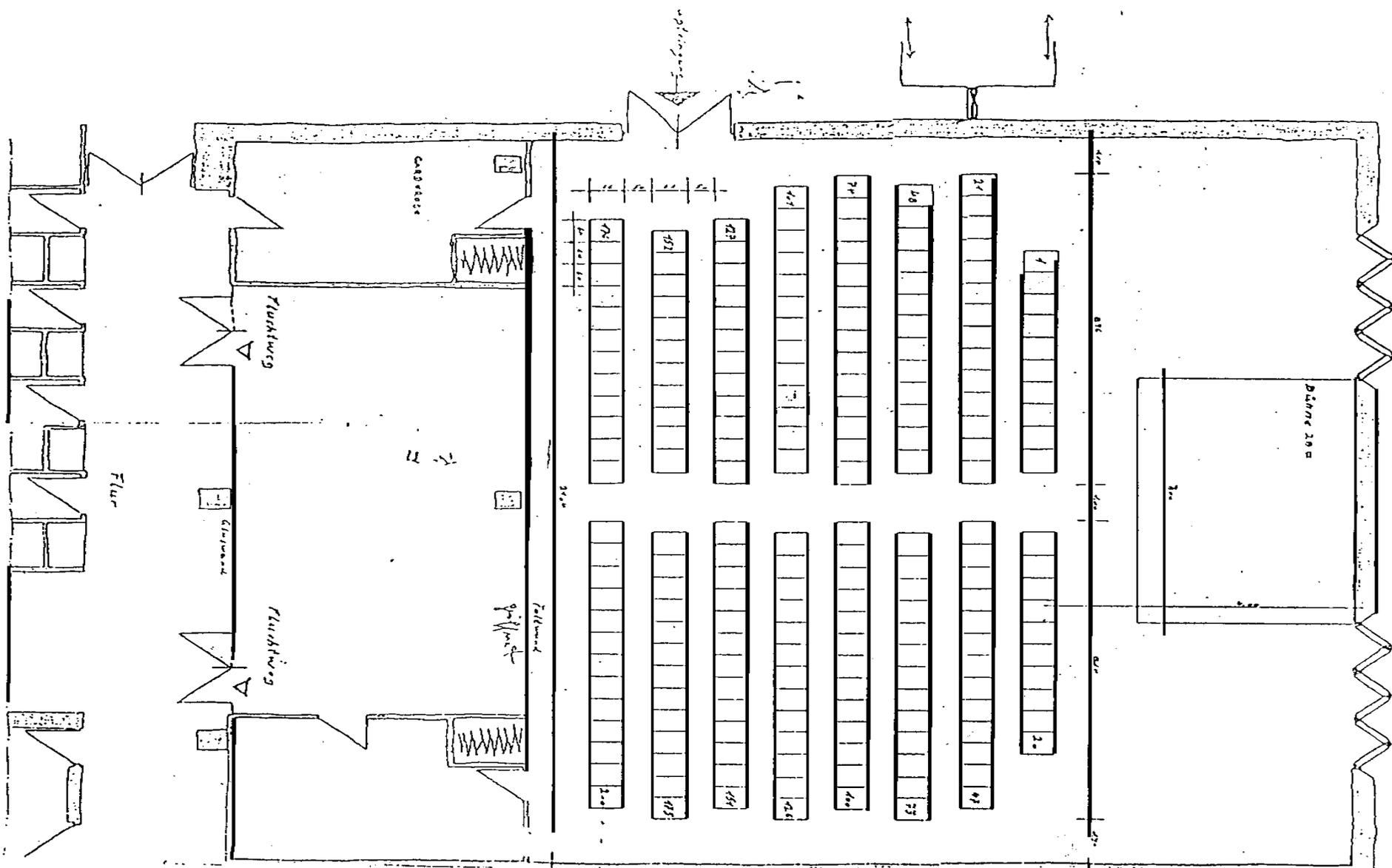
Gerd Krämer
Bürgermeister

Anlagen

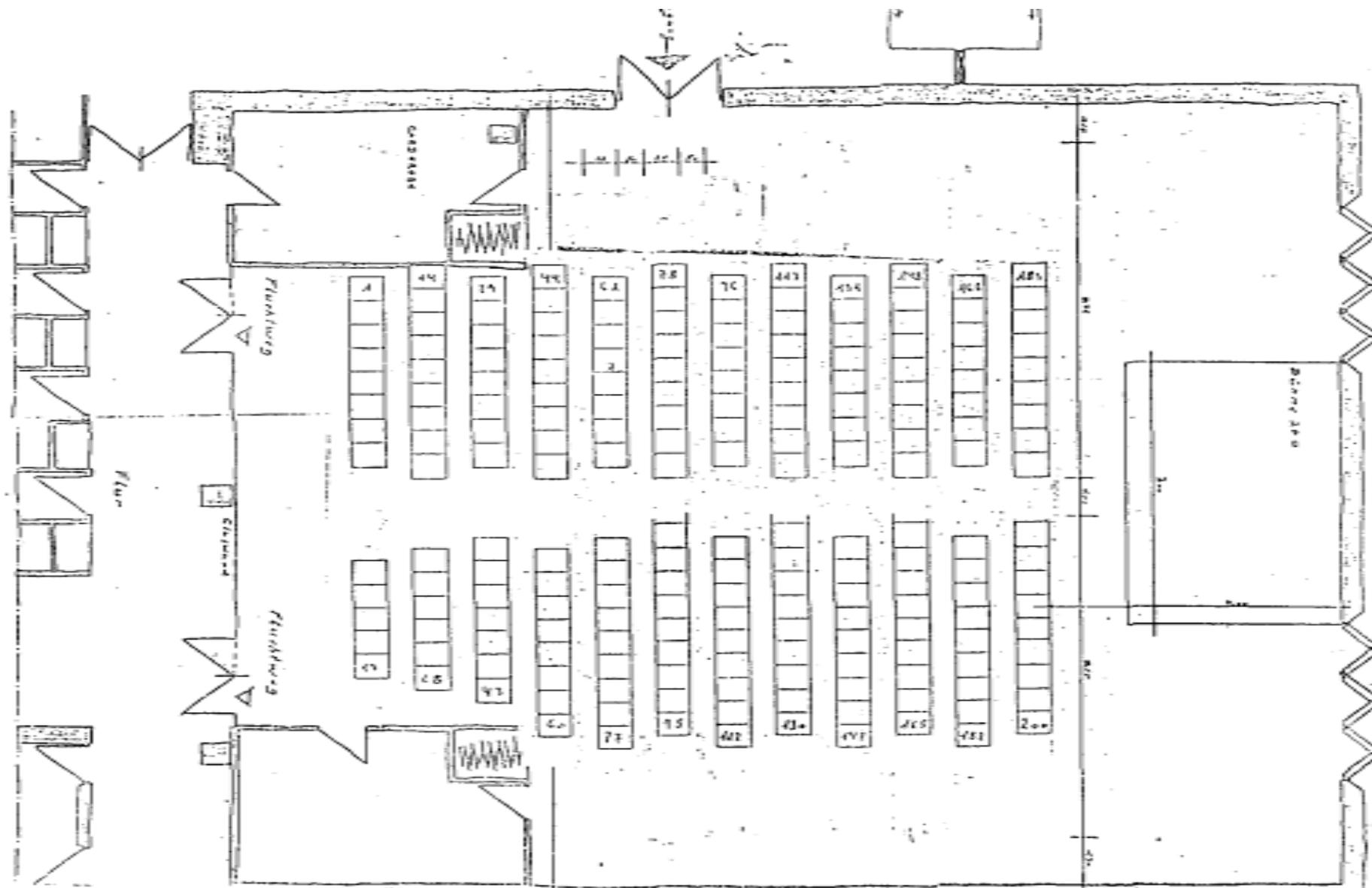
Vergabe von Räumen im Rathaus Oberursel (Taunus) an Dritte

Amt / Dienststelle	Saal / Räume	Anzahl der Plätze	Ausstattung	Entgelt	Nebenkosten-Pauschale
Haupt- und Personalamt	Sitzungssaal E01 (auch in Verbindung mit E02)	max. 200	Bestuhlung Tische Rednerpult Mikrofonanlage Musikanlage	400 DM bis 800 DM (siehe Anl. 2-5)	Kostenaufwand für Beheizung (01.10. - 30.04.) 150 DM
Zentrale Dienste Tel. 502-216	Sitzungsraum E02		Bestuhlung Tische Flipchart (auf Wunsch)	50 DM je angefangene Stunde (max. 200 DM)	Kostenaufwand für Beheizung (01.10. - 30.04.) 10 DM / Std.
	Sitzungssaal E10		Bestuhlung Tische Flipchart (auf Wunsch)	50 DM je angefangene Stunde (max. 200 DM)	Kostenaufwand für Beheizung (01.10. - 30.04.) 10 DM / Std.
	Ausstellungsräume: Foyer Rathauseingang Georg-Hieronymi-Saal		nach Vereinbarung	50 DM je angefangene Stunde (max. 200 DM)	Kostenaufwand für Beheizung (01.10. - 30.04.) 10 DM / Std.

Sitzordnung wie abgebildet : Miete 600 DM pauschal pro Veranstaltung



Sitzordnung wie abgebildet : Miete 800 DM pauschal pro Veranstaltung



Sitzordnung wie abgebildet : Miete 800 DM pauschal pro Veranstaltung

